

Satzung des Caritasverbandes Kinzigtal e.V.

Satzung des Caritasverbandes Kinzigtal e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Organisation des Verbands	3
§ 4 Geschäftsstelle	3
§ 5 Aufgaben des Verbands	3
§ 6 Koordination und Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V.	4
§ 7 Mitglieder des Verbands	4
§ 8 Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Organe des Verbands	6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Aufgaben des Vorstands	7
§ 12 Sitzungen des Vorstands	7
§ 13 Caritasrat.....	7
§ 14 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates.....	8
§ 15 Vertreterversammlung	9
§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung	9
§ 17 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung.....	10
§ 18 Genehmigungsvorbehalte.....	11
§ 19 Jahresabschluss, Prüfung	12
§ 20 Haftungsbeschränkung	12
§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands	12
§ 22 Bischöfliche Aufsicht.....	13
§ 23 Übergangsregelung.....	13
§ 24 Vollzugsbestimmung	13

CARITASVERBAND
KINZIGTAL e.V.



SANDHAASSTR. 4
77716 HASLACH
FON 07832 99955-0
FAX 07832 99955-105
KONTAKT@CARITAS-KINZIGTAL.DE
WWW.CARITAS-KINZIGTAL.DE

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Kinzigtal e.V."
- (2) Der Caritasverband Kinzigtal e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.
- (4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Der Verband ist ein Caritasbezirksverband im Ortenaukreis und eine Gliederung des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V.
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfach eingetragen.
- (7) Sitz des Verbandes ist Haslach.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Das Verbandsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden: Bad-Rippoldsau-Schapbach, Biberach, Fischerbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberhamersbach, Oberwolfach, Schenkenzell, Schiltach, Steinach, Wolfach, Zell a.H.
- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbands

- (1) Die in den Pfarrgemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsgebiet tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes oder des Caritasverbandes f. d. Ortenaukreis e.V. besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.
- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.

- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V.

- (1) Der Caritasverband nimmt innerhalb seines Geschäftsbereiches seine Aufgaben selbständig wahr. Darüber hinaus nimmt er gemeinsam mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V. und den Caritasverbänden Acher-Renttal e.V., Lahr-Ettenheim e.V., Offenburg-Kehl e.V. und Kinzigtal e.V. als Caritasbezirksverbände die Caritasarbeit wahr. Als Gliederung entsendet er Vertreter in die Organe des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V., gemäß dessen Satzung.
- (2) Der Caritasverband nimmt die Vertretung in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien in seinem Verbandsbereich selbständig wahr.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an der Geschäftsführerkonferenz des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V. teil.

- (4) Für die Durchführung der nachfolgenden Aufgaben ist eine vorherige Abstimmung unter den Caritasverbänden des Ortenaukreises erforderlich:

- Errichtung, Betrieb und Übernahme teilstationärer und stationärer Einrichtungen;
- Errichtung, Betrieb und Übernahme ambulanter Dienste und offener Hilfen;
- Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften anderer Rechtsträger.

- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet mit Rechtswirkung im Innenverhältnis das Votum des Vorstandes des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V. auf Vorschlag eines einzuberufenden Gremiums. Diesem Gremium gehören jeweils der Geschäftsführer und ein Vorstandsmitglied jedes Caritasverbandes im Ortenaukreis an.

§ 7 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Natürliche Personen können persönliche Mitglieder werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, die
- als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 - als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbands.

- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten.

- Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbands.

- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbands durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

- (8) Die Mitglieder des Verbands gemäß § 7 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

- Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbands festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit, sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
- b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
- c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;

d) durch Ausschluss eines Mitglieds

- bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
- wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
- bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Caritasrat erhoben werden. Der Caritasrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Einspruch.

(5) Der Vorstand kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Caritasrat
3. die Vertreterversammlung

(2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in die Organe des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. zwei bis vier weiteren Mitgliedern
4. dem Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Vertreterversammlung in eine Vorstandsposition nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(8) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Caritasrat.

(9) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, der der Zustimmung des Caritasrates bedarf.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlussfassung kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Caritasrat

(1) Der Caritasrat besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Caritasrats;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates;

3. einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Caritasrats werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Caritasrat ist berechtigt, fachkundige Personen zu den Sitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (4) Den Mitgliedern des Caritasrats kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Caritasrats beratend teilzunehmen, sofern der Caritasrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.
- (6) Dem Caritasrat obliegt:
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 2. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 3. die Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß;
 4. die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Bestimmung des externen Wirtschaftsprüfers und die Festlegung von Prüfungsturnus und -umfang;
 6. die Entgegennahme der Prüfungsberichte;
 7. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
 8. die Wahl der vier Vertreter der persönlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 6;
 9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
 10. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands.
- (7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrates beträgt 5 Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Caritasrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Caritasrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat auf seiner nächsten Sitzung eine Person für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 14 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates grundsätzlich einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

Er wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss auf Verlangen von einem Mitglied des Caritasrates oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit, Tag und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Caritassitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Vorstandes und des Caritasrates;
 2. je einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets;
 3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. ein Vertreter der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben und von diesen berufen werden;
 5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbands gemäß § 7 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 6. vier Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbands, die vom Caritasrat gewählt werden
- (2) Die Vertreter der persönlichen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 6 werden vom Caritasrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates;
2. die Entgegennahme und Beratung über den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands;

3. die Entlastung des Caritasrates
4. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
5. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sowie über Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform
8. die Anregung von neuen Aufgaben, Impulsen und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit des Verbandes, des Dekanates, der Pfarreien sowie des Gemeinwesens;
9. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung für den Caritasrat

§ 17 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbands oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.
- (5) Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 17 Absatz 8). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Wahl des Caritasrates sowie bei der Entlastung des Caritasrates kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Caritasrates haben bei der Entlastung des Caritasrates kein Stimmrecht.

- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gegeben.
 - (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbands sowie Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertreter unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.
 - (9) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- ## § 18 Genehmigungsvorbehalte
- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 25.000,– Euro überschritten wird;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstands;
 4. Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers;
 5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Verbandsgrenzen.
 - (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
 1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,– Euro überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von 15.000,– Euro überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 15.000,– Euro überschritten wird;

4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 15.000,- Euro überschritten wird;
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 15.000,- Euro überschritten wird.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet,
 1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
 3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.
- (2) Der Verband ist ferner verpflichtet, die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbands sowie über Umwandlungen des Verbands nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbands ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
 - a) Errichtung und Auflösung des Vereins
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 23 Übergangsregelung

Die Vertreterversammlung des Verbandes, die über die Änderung der Satzung beschließt, die erstmal einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates vorsieht, ist berechtigt, unmittelbar im Anschluss nach der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und des Caritasrates gemäß § 13 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 zu wählen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Caritasrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung des Caritasverbandes am 25.02.2015 einstimmig verabschiedet.


 Dr. Thomas Waldenspuhl
 Vorsitzender
 Detlef Kappes
 Geschäftsführer